

Sozialhilfe: Sonstige Leistungen Dritter, § 5 Absatz 3 SHG; Wohnungsnebenkosten, § 6 Absatz 1 SHG

Eine Schwangerschaft begründet noch keine gefestigte Lebensgemeinschaft. Es ist auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abzustellen (E. 11). Bei der Festlegung eines Entgelts für Haushalt- und/oder Betreuungsarbeiten darf keine neue Sozialhilfeabhängigkeit entstehen (E. 12 – 13.). Nebenkosten, als unabdingbare Aufwendungen, die aus dem Mietvertrag resultieren, sind unter dem Titel „angemessene Wohnungskosten“ zu übernehmen (E. 16). Kosten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft sind beim Kindsvater einzuklagen (E. 17).

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Nach § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Dieser Grundsatz der Subsidiarität verlangt also, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfeschuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (vgl. FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71).

9.-10. (...).

11. Gemäss § 5 Absatz 3 SHG gilt als sonstige Leistung Dritter insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft (Satz 1). Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind (§ 5 Absatz 3 Satz 2 SHG). Bereits der Gesetztext spricht davon, dass eine gefestigte Lebensgemeinschaft erst dann vorliegt, wenn der Beziehung ein oder mehrere Kinder entsprungen sind. Dass damit einzig die Geburt und nicht bereits die Schwangerschaft gemeint sein kann liegt auf der Hand. Geht es doch in erster Linie um das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind. So spricht auch das Bundesgericht im Entscheid 2P.242/2003 E. 2.4. „...ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn eine Konkubinatsbeziehung, sobald das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, für den Bereich der Sozialhilfe als „stabil“ oder „gefestigt“ betrachtet wird, ohne dass weitere Voraussetzungen – insbesondere hinsichtlich der Dauer des Konkubinats – erfüllt sind.“ Auch im Entscheid 9C.902-2010 führt das Bundesgericht aus, dass für

eine im dargelegten Sinne gefestigte Lebensgemeinschaft spricht namentlich, wenn die Partner zusammen mit einem gemeinsamen Kind wohnen (E. 4.1). Es wird somit auf das Zusammenleben mit dem gemeinsamen Kind abgestellt. Den Verweis der SHB auf die erbrechtliche Bestimmung des Zivilgesetzbuches ist dabei nicht hilfreich, zumal die Erbberechtigung auch an die Bedingung der lebenden Geburt anknüpft. Hinzu kommt, dass, um die Vaterschaft feststellen und somit ableiten zu können, dass es sich tatsächlich um ein gemeinsames Kind handelt, der Vater das Kind zuerst anerkennen muss. Dies erfolgt in der Regel nach der Geburt. Bei einer Anerkennung vor der Geburt, wird diese wie im Falle des Erbrechts, an die Bedingung geknüpft, dass das Kind lebend zur Welt kommt (vgl. INGEBORG SCHWENZER in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Art. 260, N 4). Das Kind der Beschwerdeführerin war unbestritten zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. im Zeitpunkt der Verfügung vom 29. Juli 2013 noch nicht geboren. Obigen Ausführungen folgend, lag demnach noch keine gefestigte Lebensgemeinschaft vor. Es ist von einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft auszugehen. Die Beschwerde ist diesbezüglich begründet und gutzuheissen.

12. Gemäss § 8 Absatz 1 SHG wird bei unterstützten Personen, die mit nicht unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet (Absatz 2). Das bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde nicht beweisen muss, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet, sondern davon ausgehen darf, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Bei der Berechnung dieses angemessenen Entgelts ist einerseits der Umfang der geleisteten Arbeit zu berücksichtigen und andererseits kann das Einkommen des verdienenden Partners miteinbezogen werden. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt, als Ausgangspunkt von 20% des Einkommens des Partners auszugehen (abzüglich allfälliger Unterhaltsbeiträge für Kinder, die nicht im Haushalt wohnen, und Steuern; vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Lebens- und Wohngemeinschaften, Fassung vom 1.1.2012, S. 4).

13. Die monatlichen Einnahmen des Lebenspartners der Beschwerdeführerin in Höhe von CHF 2'800.00 werden nicht bestritten, sodass der Beschwerdeführerin ausgehend von diesem Einkommen, ein Betrag für Haushalts- oder Betreuungsarbeit anzurechnen ist. Zu berücksichtigen ist jedoch vorliegend, dass aufgrund des eher kleinen Einkommens des Lebenspartners und durch die Anrechnung eines Haushaltsbeitrages, kein neuer Sozialhilfefall seitens des Lebenspartners entstehen sollte. Um dies feststellen zu können, ist – obwohl keine gefestigte Lebensgemeinschaft vorliegt – eine erweiterte Bedarfsberechnung des Lebenspartners vorzunehmen. Dabei sind neben den in § 6 Absatz 1 SHG genannten Aufwendungen, wie Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen auch allfällige Unterhaltsbeiträge für Kinder, die nicht im Haushalt wohnen, sowie Aufwendungen für Steuern zu berücksichtigen. Falls aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen ein Personenwagen erforderlich ist, ist ein Betrag in den Bedarf des Lebenspartners anrechenbar. Im Einspracheentscheid führt die SHB beim Lebenspartner einen Betrag für Steuern auf. Nicht berücksichtigt wurden die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Aufwendungen für das Auto, Telefon, Internet, Privathaftpflichtversicherung, Billag und die Rücklage für Altersvorsorge. Es ist zu beachten, dass Aufwendungen für Telefon, Internet, Privathaftpflichtversicherung und Billag gemäss § 8 SHV bereits mit dem Grundbedarf abgedeckt werden, so dass diese nicht nochmals berück-

sichtigt werden können. Die Beschwerdeführerin führt aus, dass ihr Lebenspartner beruflich auf das Auto angewiesen sei. Die SHB ist gestützt auf § 9 VwVG BL verpflichtet den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Vorliegend hat die SHB in der erweiterten Bedarfsberechnung des Lebenspartners keine Autokosten aufgeführt. Dabei wird aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb, gestützt auf welche Überlegungen oder ob die SHB diesbezüglich überhaupt Abklärungen getätigt hat. Die Beschwerdeinstanz kann entsprechend nicht überprüfen, ob in berechtigter Weise keine Autokosten berücksichtigt worden sind. Aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit des Lebenspartners sind sodann auch die obligatorischen Versicherungen im Rahmen der AHV/IV/EO in der erweiterten Bedarfsberechnung des Lebenspartners zu berücksichtigen. Ergibt die Gegenüberstellung von Einkommen und erweitertem Bedarf ein Überschuss, so ist bei der Beschwerdeführerin ein nach Ermessen festzulegender Haushaltsbeitrag zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und zur Neuberechnung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

14.-15. (...).

16. Wie bereits unter Ziffer 8 ausgeführt werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Nach § 6 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Unabdingbare Aufwendungen, die aus dem Mietvertrag resultieren, sind unter dem Titel „angemessene Wohnungskosten“ zu übernehmen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Wohnungskosten, angemessene, Fassung vom 1.1.2013, S. 1). Als typische unabdingbare Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind die Nebenkosten zu verstehen. Nebenkosten sind das Entgelt für Leistungen des Vermieters oder eines Dritten, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen (Artikel 257a Absatz 1 Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR, SR 220]). Bei Wohn- und Geschäftsräumen sind die Nebenkosten die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters für Leistungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen, wie Heizungs-, Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, sowie für öffentliche Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben (Artikel 257b Absatz 1 OR). Aufwendungen stehen dann mit dem Gebrauch der Sache im Zusammenhang, wenn sie aus der Erfüllung gesetzlicher oder zusätzlicher, mietvertraglich übernommener Nebenpflichten entstehen; dazu zählen beispielsweise die Kosten für allgemeine Beleuchtung, Hauswart, Gartenpflege und allenfalls Lift (BGE 131 V 256 E. 5.5, BG-Urteil 4C.82/2000 vom 24.5.2000, Erw. 3b, je mit Hinweisen). Nicht zu den Nebenkosten zu zählen sind die sogenannten Verbraucherkosten. Diese sind zwar ebenfalls vom Mieter zu tragen, sie sind aber nicht von der Leistungspflicht des Vermieters erfasst, sondern beruhen auf einer direkten Rechtsbeziehung zwischen dem Mieter und dem Erbringer der Leistung (Bsp.: Kehrtrichtergebühr; ROGER WEBER in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., Art. 257a Rz. 2). Für die Berechnung der Unterstützungsleistung ist daher sowohl bei der Beschwerdeführerin wie auch bei ihrem Lebenspartner ein Betrag für die Nebenkosten zu berücksichtigen.

17. Nach Artikel 295 Absatz 1 ZGB kann die Mutter spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben für die Entbindungskosten, für die Kosten des Unterhalts während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt sowie für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes klagen. Unter diese weiteren notwendig gewordenen Auslagen fallen z.B. gynäkologische Untersuchungen oder Um-

standsmode (PETER BREITSCHMID in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., Artikel 295 Rz. 4). Sämtliche von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Aufwendungen (Tabletten gegen Schwangerschaftsübelkeit, Bauchgurt etc.) stehen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und müssen von der Beschwerdeführerin im Sinne des Subsidiaritätsprinzips vom Vater geltend gemacht werden. Die Kosten können von der Sozialhilfe somit nicht übernommen werden, weshalb die Beschwerde diesbezüglich unbegründet und abzuweisen ist.

18. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im Sommer 2013 in einer nicht-gefestigten Lebensbeziehung lebte, weshalb ihr ein Haushalts- oder Betreuungsbetrag anzurechnen ist. Aufgrund des eher tiefen Einkommens des Lebenspartners, und um eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, ist auf seiner Seite eine erweiterte Bedarfsberechnung zu erstellen. Dabei sind allenfalls Aufwendungen für das Auto, für die obligatorischen Versicherungen und für die Nebenkosten zu berücksichtigen. Ebenfalls sind in der Bedarfsberechnung der Beschwerdeführerin die Nebenkosten zu berücksichtigen. Die weiteren geltend gemachten Aufwendungen können von der SHB aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei der Berechnung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt werden.

(RRB Nr. 0282 vom 25. Februar 2014)